



Amtsblatt

Nr. 17/2020

03. Juli 2020

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Vertretung der Stadt Lünen am 13. September 2020	166
2	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lünen am 13. September 2020	167
3	Kraftloserklärung Sparkassenurkunden Nr. 300 506 458, 300 506 466 und 300 506 441	170
4	Kraftloserklärung der Sparkassenurkunde Nr. 300 527 306	171

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Bekanntmachung

Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Vertretung der Stadt Lünen am 13. September 2020

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 14. Februar 2020 (Amtsblatt der Stadt Lünen 05/2020) habe ich bereits zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Veranlasst durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen, die auch die Wahlvorschlagsträger – Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber – berühren, hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. Mai 2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 verabschiedet. Durch dieses Gesetz wurde neben anderen Neuregelungen die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge verlängert und die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften herabgesetzt.

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 29. Mai 2020 fordere ich deshalb Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erneut auf, ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Lünen am 13. September 2020 bis zum

27. Juli 2020, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 1. Etage, Zimmer 106 – 109, einzureichen. Der Termin ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Bezüglich der vorgeschriebenen Verwendung amtlicher Vordrucke wird auf die ursprüngliche Bekanntmachung verwiesen.

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, für Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk und solche für die Reserveliste sind durch das Gesetz vom 29. Mai 2020 ebenfalls neu geregelt.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der unter Nr. 2.3 und 2.4 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen sowie bei Einzelbewerbern müssen nur noch von **162 Wahlberechtigten** der Stadt Lünen unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 3.3 und 3.4 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien, Wählergruppen und für Einzelbewerber müssen nur noch von **3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für eine Reserveliste der unter Nr. 4.4 und 4.5 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen müssen nur noch von **40 Wahlberechtigten** der Stadt Lünen unterzeichnet sein.

Die ursprüngliche Bekanntmachung kann auf den Internetseiten der Stadt Lünen (www.luenen.de/amtsblatt) eingesehen werden. Alle sonstigen in der ursprünglichen Bekanntmachung aufgeführten Bestimmungen haben weiterhin Gültigkeit.

Lünen, 03.07.2020

gez.

Arnold Reeker
Beigeordneter
als stellvertretender Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lünen am 13. September 2020

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Lünen zu wählenden Mitglieder in Verbindung mit der Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl am

Sonntag, den 13. September 2020

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lünen am 13. September 2020

auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates sind nach der aktuell gültigen Wahlordnung in Verbindung mit der Übergangsregelung spätestens bis zum

27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. Wahlvorschläge, die nach dem 27. Juli 2020, 18.00 Uhr, eingehen, sind nicht gültig.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberin/Asylbewerber sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lünen, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberrinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/jeder wählbare Bürgerin/Bürger der Stadt Lünen benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/ Einzelbewerber" gekennzeichnet sein und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

5. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt und können beim Team Wahlen der Stadt Lünen, Rathaus, 1. OG, Raum 106 – 109, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt oder per E-Mail an wahlen@luenen.de angefordert werden. Das Team Wahlen steht auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und ist telefonisch unter den Rufnummern (02306) 104-1290 oder 104-1311 während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar.

Lünen, 03.07.2020

gez.

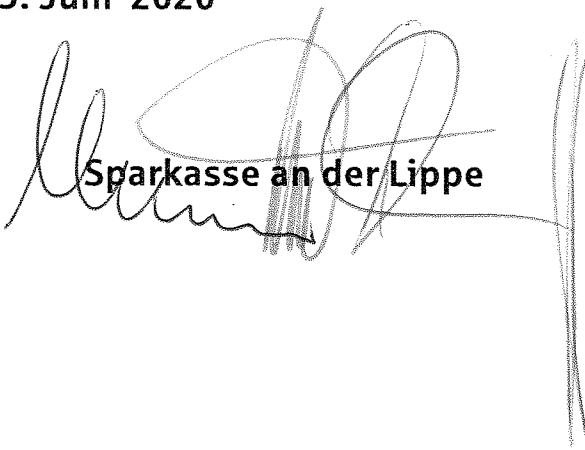
Arnold Reeker
Beigeordneter
als stellvertretender Wahlleiter

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 506 458, 300 506 466 und 300 506 441 werden nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 25. Juni 2020

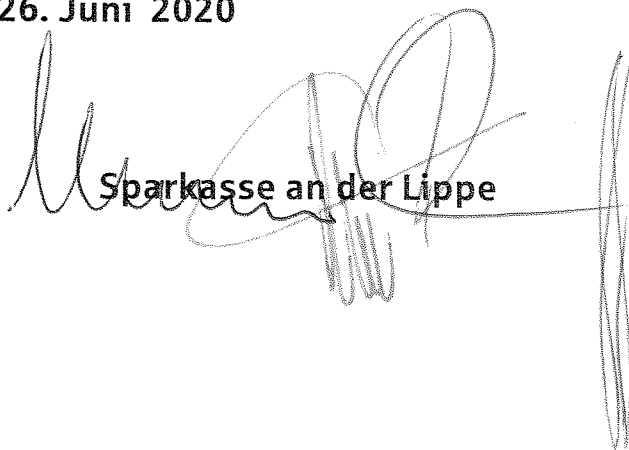

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 527 306 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 26. Juni 2020

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the right side.

Sparkasse an der Lippe